

Chefredakteur: „Nicht glücklich agiert“

Zeitung setzt sich dem Vorwurf der Förderung der Prostitution aus

Eine regionale Boulevardzeitung veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Willkommen im Club der Schlanken und Schönen!“ Darin wird eine Aktion der Zeitung gemeinsam mit dem Münchner Club „Contenance“ vorgestellt, dem der Redaktion zufolge etwa 200 reiche Männer angehören. Zeitung und Club böten nun zehn Frauen, die bestimmte körperliche Voraussetzungen erfüllten (18 bis 35 Jahre alt, Mindestgröße 1,75 m, Konfektionsgröße 34 bis 38) die Möglichkeit, eine sogenannte „Wildcard“ zu gewinnen, mit der sie ein Jahr lang Zutritt zu dem Club hätten. Der Betreiber des Clubs wird von der Zeitung mit den Worten zitiert: „Es ist seit Jahrzehnten Tradition, dass in großen Männerrunden schöne, schlanke Frauen anwesend sind. Geld und Frauen gehören zusammen.“ Ein anonymisierter Beschwerdeführer sieht in der Veröffentlichung eine unverhohlene Werbung für Prostitution. Im Beitrag gehe es um eine skandalöse Verlosung einer vermeintlichen Mitgliedschaft. Sexistische Aussagen würden von der Zeitung nicht kommentiert. Der Chefredakteur der Zeitung stellt bedauernd fest, dass man mit dieser Berichterstattung „nicht glücklich“ agiert habe. Die verantwortlichen Kollegen hätten dies auch eingesehen. Das Zitat des Clubbetreibers sei zwar in der Tat zynisch, doch sei es ein Zitat. Unbestritten sei auch, dass man sich in einem Kommentar mit dem Frauenbild, das der Mann verbreite, hätte kritisch auseinandersetzen müssen. Der Chefredakteur widerspricht jedoch der Ansicht des Beschwerdeführers, die Zeitung mache Werbung für Prostitution.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex und spricht eine Missbilligung aus. Das Ansehen der Presse nimmt Schaden, wenn wie im konkreten Fall eine Redaktion ein derartig sexistisch geprägtes Frauenbild verbreitet. Durch die gemeinsame Aktion mit dem Club macht sich die Redaktion die oben zitierte Aussage des Clubbetreibers zu Eigen und verbreitet sie weiter. Unter presseethischen Gesichtspunkten ist dies nicht akzeptabel.

Aktenzeichen:0993/17/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung